



Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Puchheim

vom 05.03.2020

Die Stadt Puchheim erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11), folgende Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürften anlässlich der in der Stadt Puchheim stattfindenden Jahrmärkte die Verkaufsstellen in den festgesetzten Markt-bereichen am

19. April 2020 und
04. Oktober 2020

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Zu den festgesetzten Markt-bereichen gehören die Lochhauser Straße von der Oberen Lagerstraße bis zur Rainerstraße, die Obere Lagerstraße von der Lochhauser Straße bis zur Buchenstraße, der Grüne Markt, der Alois-Harbeck-Platz sowie die Allinger Straße vom Grünen Markt bis zur Ringpromenade.

(3) Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Wer außerhalb der in § 1 freigegebenen Bereiche und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz. Die

Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen am: 03.03.2020
Bekanntmachung: 10.03.2020

Hinweis zum Stadtrecht:

Vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.